

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Master-Studiengang Mechatronik  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

### **II. Allgemeines**

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 3a Zugangsvoraussetzungen

### **III. Prüfungen**

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 6a Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

### **IV. Masterarbeit, Kolloquium**

§ 11 Masterarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

### **V. Studienordnung**

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Studienberatung

### **VI. Schlussbestimmungen**

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

**Anlagen**

Anlage 1  
Anlage 2

Prüfungsplan  
Studienplan

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Mechatronik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

## **II. Allgemeines**

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie gliedert sich in zwei Theoriesemester und ein Semester zur Anfertigung der Abschlussarbeit (Master-Thesis).

### **§ 3**

#### **Abschlussgrad**

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ verliehen.

### **§ 3a**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Mechatronik ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang Mechatronik oder einem vergleichbaren Studiengang mit ingenieurwissenschaftlicher, technischer oder technisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 210 ECTS Credit Points einer nationalen oder internationalen Hochschule. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung.

Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, müssen bis zum Beginn der Master -Thesis Module im Umfang von 30 Credits nach ECTS aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Mechatronik abgeleistet werden. Die Entscheidung über die zu absolvierenden Module der Studierenden oder des Studierenden trifft der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen.

(2) Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang Mechatronik soll in der Regel nur zugelassen werden, wer den ersten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erlangt hat. Wird diese Gesamtnote nicht erreicht, muss die Abschlussarbeit mit einer Modulnote von 2,5 oder besser bestanden worden sein oder eine einschlägige, mehrjährige Praxisqualifikation vorliegen. Über die Anerkennung in diesen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote auf 3,1 oder schlechter lautet.

### III. Prüfungen

#### § 4

#### Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Hinsichtlich der Professorinnen oder Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

#### § 5

#### Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:
  - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
  - Rechnerprogramme,
  - Referat,
  - Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
  - Rollenspiele,
  - Diskussionsleitungen,
  - Kolloquien,
  - sonstige schriftliche Arbeiten,
  - Experimentelle Arbeiten,
  - Präsentationen,
  - Hausarbeit,
  - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie gegebenenfalls zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

## **§ 6**

### **Leistungsnachweise**

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

## **§ 6a**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(§ 13 Rahmenprüfungsordnung)

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages in einem gleich benannten oder verwandten Masterstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Partnerhochschule in Modulen des Studiums erworben worden sind, können pauschal auf die Module in diesem Masterstudiengang angerechnet werden, wenn der Erwerb unverzichtbarer Kernkompetenzen dennoch gesichert ist. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt § 13 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung.

## **§ 7**

### **Ablegen von Modulprüfungen**

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Die oder der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag der oder des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmenden an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Studierende, die sich fristgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem jeweiligen Prüfungstermin müssen mindestens vier Wochen liegen.

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(5) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8**

### **Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**

(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

## **§ 9**

### **Regelprüfungstermine und Fristen**

(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihr oder ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

**§ 10**  
**Wiederholung von Prüfungen**  
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:
  1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
  2. die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
  3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

**IV. Masterarbeit, Kolloquium**

**§ 11**  
**Masterarbeit, Kolloquium**  
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt ein Semester und darf erst nach dem Erreichen von 50 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im dritten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal vier Wochen verlängert werden.
- (2) Die Master-Thesis kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Bereich Elektrotechnik und Informatik oder im Bereich Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik hauptamtlich tätig ist. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(7) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

## **§ 12**

### **Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule und der Gesamtnote der Master-Thesis. Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 80 % und die Gesamtnote der Master-Thesis mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein.

## **V. Studienordnung**

### **§ 13**

#### **Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Bereiche.

### **§ 14**

#### **Ziele des Studiums**

(1) Der Master-Studiengang Mechatronik baut konsekutiv auf dem breit angelegten Bachelor-Studiengang Mechatronik auf. Durch das Masterstudium sollen die Kenntnisse in den Grundlagenfächern vertieft und weiterführende theoretische und praxisrelevante Kenntnisse in Spezialgebieten vermittelt werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen:

1. über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundwissen und für den Übergang in die Berufspraxis die notwendigen Fachkenntnisse verfügen,
2. Fähigkeiten zum analytischen Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
3. in der Lage sein, mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit überzeugend zu vertreten.

(2) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

## **§ 15 Studienbeginn**

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester.

## **§ 16 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).
- (2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.
- (3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (4) Wenn vier der Wahlpflichtfächer M<sub>30</sub>, M<sub>32</sub>, M<sub>33</sub>, M<sub>34</sub>, M<sub>35</sub> und M<sub>36</sub> mit dem Schwerpunkt Medizintechnik gewählt werden, kann der Zusatz „Angewandte Medizintechnik“ dem Abschluss nachgestellt werden.

## **§ 17 Inhalt des Studiums**

Das Lehrangebot im Master-Studiengang Mechatronik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

## **§ 18 Lehr- und Lernformen**

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
  1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
  2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen, Seminare und betreute Projektarbeit,
  3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
  4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
  5. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
  6. Laborpraktikum.
- (2) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 19 Exkursionen**

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Die oder der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 5 gewertet wird.

## **§ 20 Studienberatung**

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, auf Antrag aus zuvor gültigen Prüfungs- und Studienordnungen in diese zu wechseln.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 19. März 2026 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. März 2026.

Wismar, den 20. März 2026

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

## Anlage 1 Prüfungsplan

		SS		WS				
Fachsemester bei Immatrikulation im SS		1. FS		2. FS		3. FS		
Fachsemester bei Immatrikulation im WS		2. FS		1. FS		3. FS		
Modul		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	$\Sigma$ Credits
M01	Projektseminar	1,2	5					5
M02	Maschinelles Sehen	1,2	5					5
M03	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	1,2	5					5
M28	Wahlpflicht 3	1,2	5					5
M05	Mikrosystemtechnik	1,2	5					5
M29	Wahlpflicht 4	1,2	5					5
M07	Schaltkreisentwurf			1,2	5			5
M08	Erweiterte Mechatronik/Prozessautomation			1,2	5			5
M09	Wahlpflicht 1			1,2	5			5
M10	Wahlpflicht 2			1,2	5			5
M11	Qualitätsmanagement			1,2	5			5
M12	Forschungsprojekt			1,2	5			5
M27	Masterarbeit einschl. Kolloquium						30	30
<b>Summe</b>			<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>90</b>

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule M09 und M10 werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten:

### Katalog der Wahlpflichtmodule

	Wahlpflichtmodul	Angebot SS/WS	Prüfung LN	CR
M04	Regelungstechnik II	SS	1,2	5
M06	Embedded Control Systems II	SS	1,2	5
M13	Mikroprozessortechnik in mobilen Geräten	SS	1,2	5
M14	Effizientes Energiemanagement	WS	1,2	5
M15	Verbrennungsmotoren – Technologie und Modellierung	WS	1,2	5
M16	Leichtbauwerkstoffe	WS	1,2	5
M17	Polymere	WS	1,2	5
M18	Leistungselektronik II	WS	1,2	5
M19	Ausgewählte Aspekte der Automatisierungstechnik	WS	1,2	5
M20	Parallele und verteilte Systeme	WS	1,2	5
M21	Wissensbasierte Systeme	WS	1,2	5
M22	Entwicklung und Konstruktion regenerativer Energiesysteme	WS	1,2	5
M23	Gebäudeautomation	WS	1,2	5
M24	Energieumwandlung	SS	1,2	5
M25	Heizungs-, Klima- und Kältetechnik	SS	1,2	5
M26	Elektroenergietechnik II	SS	1,2	5
M30	<i>Bionik / Medizintechnik</i>	SS	1,2	5
M31	<i>Technikfolgeabschätzung /Einführung in die Berufs- und Unternehmensethik</i>	WS	1,2	5
M32	<i>Funktionale Werkstoffe für innovative Anwendungen</i>	SS	1,2	5
M33	<i>Moderne Mess- und Analysetechniken</i>	WS	1,2	5
M34	<i>Rehabilitationstechnik</i>	SS	1,2	5
M35	<i>Zulassung und Entwicklung von Medizinprodukten</i>	WS	1,2	5

<b>M36</b>	<i>Ambient-Assisted-Living-Systems</i>	SS	1,2	<b>5</b>
<b>M37</b>	<i>Freies Wahlpflichtmodul</i>			<b>5</b>

- 1) M20 oder K120 oder APL
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Online-Testat

CR Credits  
LN Leistungsnachweise  
M Modul  
WPM Wahlpflichtmodul  
M20 mündliche Prüfung über 20 Minuten  
K120 Klausur, schriftliche Prüfung über 120 Minuten  
APL Alternative Prüfungsleistung

Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

## Anlage 2 Studienplan

		SS		WS							
Fachsemester bei Immatrikulation im SS		1. FS		2. FS		3. FS					
Fachsemester bei Immatrikulation im WS		2. FS		1. FS		3. FS					
Modul		SWS LV/SU/Ü/P		CR	SWS LV/SU/Ü/P		CR	SWS LV/SU/Ü/P		CR	Summe Credits
<b>M01</b>	Projektseminar	0/0/4/0	5								5
<b>M02</b>	Maschinelles Sehen	1/1/0/2	5								5
<b>M03</b>	Modellbildung und Simulation dynamischer Systeme	2/0/0/2	5								5
<b>M28</b>	Wahlpflicht 3		5								5
<b>M05</b>	Mikrosystemtechnik	1/1/1/1	5								5
<b>M28</b>	Wahlpflicht 4		5								5
<b>M07</b>	Schaltkreisentwurf				1/1/0/2	5					5
<b>M08</b>	Erweiterte Mechatronik/ Prozessautomation				2/0/0/2	5					5
<b>M09</b>	Wahlpflicht 1					5					5
<b>M10</b>	Wahlpflicht 2					5					5
<b>M11</b>	Qualitätsmanagement				1/1/2/0	5					5
<b>M12</b>	Forschungsprojekt				0/0/4/0	5					5
<b>M27</b>	Masterarbeit einschl. Kolloquium									30	30
<b>Summe</b>		24	30		24	30				30	90

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule M09 und M10 werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten:

### Katalog der Wahlpflichtmodule

	Wahlpflichtmodul	Angebot SS/WS	SWS LV/SU/Ü/P	CR
<b>M04</b>	Regelungstechnik II	SS	1/1/0/2	5
<b>M05</b>	Embedded Control Systems II	SS	1/1/0/2	5
<b>M13</b>	Mikroprozessortechnik in mobilen Geräten	SS	1/0/1/2	5
<b>M14</b>	Effizientes Energiemanagement	WS	2/0/1.5/.5	5
<b>M15</b>	Verbrennungsmotoren – Technologie und Modellierung	WS	0/2/1/1	5
<b>M16</b>	Leichtbauwerkstoffe	WS	1/0/3/0	5
<b>M17</b>	Polymere	WS	2/0/1/1	5
<b>M18</b>	Leistungselektronik II	WS	1/1/1/1	5
<b>M19</b>	Ausgewählte Aspekte der Automatisierungstechnik	WS	1/1/0/2	5
<b>M20</b>	Parallele und verteilte Systeme	WS	1/1/0/2	5
<b>M21</b>	Wissensbasierte Systeme	WS	2/0/2/0	5
<b>M22</b>	Entwicklung und Konstruktion regenerativer Energiesysteme	WS	1/1/0/2	5
<b>M23</b>	Gebäudeautomation	WS	1/1/1/1	5
<b>M24</b>	Energieumwandlung	SS	1/2/0/1	5
<b>M25</b>	Heizungs-, Klima- und Kältetechnik	SS	2/0/1/1	5
<b>M26</b>	Elektroenergietechnik II	SS	1/1/1/1	5
<b>M30</b>	<i>Bionik / Medizintechnik</i>	SS	0/2/1/1	5
<b>M31</b>	<i>Technikfolgeabschätzung /Einführung in die Berufs- und Unternehmensethik</i>	WS	0/2,5/1,5/0	5
<b>M32</b>	<i>Funktionale Werkstoffe für innovative Anwendungen</i>	SS	0/2/2/0	5
<b>M33</b>	<i>Moderne Mess- und Analysetechniken</i>	WS	0/4/0/0	5
<b>M34</b>	<i>Rehabilitationstechnik</i>	SS	1/1/0/2	5

<b>M35</b>	<i>Zulassung und Entwicklung von Medizinprodukten</i>	WS	2/2/0/0	<b>5</b>
<b>M36</b>	<i>Ambient-Assisted-Living-Systems</i>	SS	1/1/0/2	<b>5</b>
<b>M37</b>	<i>Freies Wahlpflichtmodul</i>			<b>5</b>

SWS jeweils LV/SU/Ü/P

CR - Credits    SWS - Semesterwochenstunden    LV - Lehrvortrag    SU - seminaristischer Unterricht  
 Ü - Übung    P - Praktikum    M - Modul    WPM - Wahlpflichtmodul

Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Master-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Studierende, die sich im Sommersemester in den Studiengang immatrikulieren, beginnen mit dem ersten Semester. Studierende, die sich im Wintersemester in den Studiengang immatrikulieren, beginnen mit dem zweiten Semester und belegen die Module des ersten Semesters im darauf folgenden Sommersemester.